



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Frédéric Favre
Departement für Sicherheit, Institutionen und
Sport
Avenue Ritz 1
Villa de Riedmatten
1950 Sion

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 7. Oktober 2020

Besuche der NKVF im Untersuchungsgefängnis Brig vom 26. November 2019 und vom 14. August 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 26. November 2019 das Untersuchungsgefängnis Brig im Rahmen des Nachfolgeprojekts im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem NKVF-Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug², insbesondere der epidemienrechtlichen Vorgaben, sowie auch auf die psychiatrische Versorgung. Zudem führte eine Delegation³ am 14. August 2020 einen weiteren Kurzbesuch mit einem besonderen Augenmerk auf die Umsetzung früherer Empfehlungen durch.⁴

¹ Bestehend aus Leo Näf, Vize-Präsident und Delegationsleiter, Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel, Kommissionsmitglied, und Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1

³ Bestehend aus Regula Mader, Präsidentin, Leo Näf, Vize-Präsident und Delegationsleiter, und Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

⁴ Siehe frühere Empfehlungen im Bericht an den Staatsrat des Kantons Wallis betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Untersuchungsgefängnis und Polizeiposten Brig vom 28. Mai 2010 (NKVF-Bericht 2010); siehe auch Rapport au Conseil d'Etat du canton du Valais concernant la visite de

Die Delegation unterhielt sich während ihrer Besuche mit einigen inhaftierten Personen⁵, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Die gewünschten Dokumente wurden von den Mitarbeitenden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁶ Im Anschluss an den Kurzbesuch am 14. August 2020 führte die Delegation zudem ein Gespräch mit der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV) sowie mit der Leitung des Untersuchungsgefängnisses Brig. Im Rahmen dieses Gesprächs teilte die Delegation ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass ihre Empfehlungen von früheren Besuchen mehrheitlich nicht umgesetzt worden sind.⁷ Die Kommission ist sich bewusst, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Untersuchungsgefängnis Brig dem Spielraum zu Veränderungen Grenzen gesetzt sind. Sie ist der Ansicht, dass die Möglichkeiten, die sich realisieren lassen, genutzt werden sollten. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen aufgeführt und zusammengefasst:

a. Materielle Haftbedingungen

1. Die Kommission begrüsst, dass seit dem Besuch vom 26. November 2019 die Lüftung in den Zellen erneuert wurde.
2. Die beiden Spazierhöfe des Untersuchungsgefängnisses Brig sind nach wie vor mit einem tiefen Gitter überdacht, karg ausgestattet und zu klein.⁸ Gemäss den Mitarbeitenden sind bei einem Spazierhof bauliche Anpassungen geplant, in dessen Rahmen das Gitterdach um ca. einen Meter erhöht wird. **Die Kommission empfiehlt dringend, bauliche Massnahmen zur Vergrösserung der beiden Spazierhöfe zu treffen. Sie empfiehlt zudem, die beiden Spazierhöfe freundlicher zu gestalten und mit weiteren Sportmöglichkeiten auszustatten.**⁹
3. Im Untersuchungsgefängnis Brig stehen keine Räume für familienfreundliche Besuche, Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.¹⁰ Ein bereits vorhandener Raum soll für Besuche ohne Trennscheibe, für Anwaltsgespräche und für Beschäftigungen umgestaltet werden. **Die Kommission empfiehlt, den Raum so schnell wie möglich einzurichten und den inhaftierten Personen zugänglich zu machen.**

suivi de la Commission nationale de prévention de la torture dans les prison préventives de Sion, Martigny et Brigue ainsi qu'au Centre LMC de Granges des 15 et 16 juin 2015 (NKVF Bericht 2015). Die Kommission fokussierte dabei auf das Haftregime und die Unterbringung weiblicher Inhaftierter.

⁵ Zum Zeitpunkt des ersten Besuches befanden sich 15 inhaftierte Personen in der Einrichtung, darunter vier Frauen. Zum Zeitpunkt des zweiten Besuches befanden sich 10 inhaftierte Personen in der Einrichtung, darunter eine Frau im Vollzug.

⁶ Vgl. Art. 10 BG NKVF.

⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 2 BG NKVF; Art. 7 Abs. 2 lit. a Verordnung über die Rechte und Pflichten von inhaftierten Personen des Kantons Wallis vom 18. November 2013, 340.100 (Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis).

⁸ Vgl. Ziff. 4 NKVF Bericht 2010; Ziff. 16 NKVF Bericht 2015.

⁹ CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 49; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.4.

¹⁰ Ziff. 34 NKVF Bericht 2015; Vgl. auch Ziff. 18 bis 20.

b. Haftregime

4. Im Rahmen beider Besuche war das Trennungsgebot zwischen Haftregime bei den männlichen Inhaftierten eingehalten.¹¹ In den der Kommission zugestellten Unterlagen¹² sind jedoch im Zeitraum zwischen 2018 und August 2020 verschiedene Haftregime aufgeführt.¹³ Die Kommission erhielt weiter die Rückmeldung, dass das Untersuchungsgefängnis in einen Frauen- und einen Männertrakt unterteilt ist. Sie stellte hingegen an beiden Besuchstagen fest, dass das Trennungsgebot zwischen männlichen und weiblichen Inhaftierten nur zellenweise eingehalten wird.¹⁴ **Die Kommission erinnert daran, dass das Trennungsgebot in jeglicher Hinsicht einzuhalten ist.**¹⁵
5. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass die Einschlusszeiten unabhängig vom Haftregime weiterhin 21 bis 22 Stunden pro Tag betragen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Spazierzeiten mit 1.5 h bis 2 h täglich länger als vorgegeben durchgeführt werden.¹⁶ Sie erhielt jedoch auch die Rückmeldung, dass die längeren Spazierzeiten bewusst nicht schriftlich festgehalten werden, um die Einschlusszeiten flexibel handhaben zu können. **Die Kommission hält fest, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind und empfiehlt, weitere Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlüsse zu treffen.**¹⁷ Sie regt ausserdem an, die erweiterten Zellenöffnungszeiten schriftlich festzuhalten.
6. **In Anbetracht der ungeeigneten materiellen Haftbedingungen und des restriktiven Haftregimes im Untersuchungsgefängnis Brig empfiehlt die Kommission zudem, die maximale Aufenthaltsdauer in dieser Einrichtung auf einen Monat zu beschränken.**

i. Unterbringung von weiblichen Inhaftierten

7. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Gefängnis Sion ein Trakt für weibliche Inhaftierte in Untersuchungshaft und im Vollzug geplant ist. Sie erhielt die Rückmeldung, dass deutschsprachige Frauen jedoch aufgrund der Verständigung auch in Zukunft im Untersuchungsgefängnis Brig untergebracht werden.
8. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass weibliche Inhaftierte zurzeit während höchstens einer Woche in der Einrichtung untergebracht werden. Der ihr zugestellten Übersicht der weiblichen Inhaftierten von 2018 bis 2020 konnte die Kommission jedoch entnehmen,

¹¹ Alle anwesenden männlichen Inhaftierten befanden sich in Untersuchungshaft. Am 26. November 2020 befanden sich je zwei Frauen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug in der Einrichtung.

¹² Übersicht Jours de détention du 01.01.2018 au 13.08.2020.

¹³ Im Jahr 2018 befanden sich männliche Inhaftierte während 52 Tagen in geschlossener Haft/Kurzstrafe und während 1957 Tagen in Untersuchungshaft. Im Jahr 2019 waren es hingegen fünf Tage in Kurzstrafe und 3124 Tage in Untersuchungshaft. Schliesslich befanden sich im 2020 bis zum Zeitpunkt des zweiten Besuches männliche Inhaftierte während 2488 Tagen in Untersuchungshaft, während 54 Tagen im vorzeitigen Strafvollzug und während 192 Tagen in Ausschaffungshaft.

¹⁴ Am 26. November 2019 befand sich ein Mann im Frauentrakt. Am 14. August 2020 befand sich eine Frau im Strafvollzug in der Einrichtung.

¹⁵ Vgl. Ziff. 11 und Ziff. 16 NKVF Bericht 2010; Art. 234 Abs. 1 StPO; Art. 10 Abs. 2 Lit. a UN-Pakt II; Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 11 (a), (b) und 112 Ziff. 1; Havana-Regeln, Ziff. 17; UN-Grundsatzkatalog, Grundsatz 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 18.8 lit. a und b; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 24.

¹⁶ Art. 69 Abs. 1 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

¹⁷ NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 45.

dass weibliche Inhaftierte in diesem Zeitraum sich teilweise während mehreren Monaten im Untersuchungsgefängnis Brig aufhielten.¹⁸ Eine Frau befand sich über ein Jahr in Untersuchungshaft.¹⁹

9. Weibliche Inhaftierte teilten mit, dass sie die Unterbringung in Brig als isolierend empfinden.²⁰ So befand sich im August während des zweiten Besuches lediglich eine Frau in der Einrichtung und konnte sich somit nicht mit anderen inhaftierten Frauen austauschen.²¹ Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass fehlende kinderfreundliche Besucherräume Besuche der Familie erschweren.
10. **Aufgrund des Haftregimes²², der vorhandenen Infrastruktur²³, der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten²⁴, und vor dem Hintergrund der teilweise langen Haftdauer²⁵ empfiehlt die Kommission dringend, von einer Unterbringung von weiblichen Inhaftierten im Untersuchungsgefängnis Brig abzusehen.²⁶**

c. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

11. In der Verordnung über die Rechte und Pflichten von inhaftierten Personen des Kantons Wallis ist festgehalten, dass Arreststrafen von bis zu 20 Tagen verhängt werden können.²⁷ **Gestützt auf die internationalen Vorgaben ist die Kommission der Ansicht, dass Arreststrafen auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollten und empfiehlt dem Regierungsrat, die Dauer in der kantonalen Verordnung anzupassen.²⁸**
12. In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Untersuchungsgefängnis Brig keine Disziplinararreste bzw. Sicherheits- und Schutzmassnahmen verfügt, da diese gemäss der Direktion im Gefängnis Sion vollzogen werden. Die Kommission erhielt während beiden Besuchen die Rückmeldung, dass kein Register mit einem Überblick über alle Ereignisse vorhanden ist und mit deeskalierenden Gesprächen die Anordnung von Arreststrafen zu umgehen versucht wird. Die Kommission erhielt jedoch einen Rapportordner, in dem verschiedene Ereignisse²⁹ festgehalten werden, wobei die Dokumentation nicht systematisch und in unterschiedlicher Form aufzufinden war. **Die Kommission empfiehlt,**

¹⁸ Im Jahr 2018 waren 59 weibliche Inhaftierte in der Einrichtung, davon waren drei Frauen über 7 Monate sowie fünf Frauen über 3 Monate in Haft. Im Jahr 2019 waren es 38 Frauen, davon waren vier über 3 bzw. 6 Monate im Untersuchungsgefängnis Brig. Im Jahr 2020 befanden sich bis zum Besuchszeitpunkt 9 Frauen in Haft, davon war eine Frau während 54 Tagen in Haft. Zwei weitere Frauen waren 63 bzw. 38 Tage in Haft, wobei deren Haft bereits im 2019 begann.

¹⁹ 2018 bis 2019.

²⁰ Vgl. Ziff. 22 NKVF Bericht 2015.

²¹ Sie befand sich erst seit zwei Tagen im Untersuchungsgefängnis Brig und soll gemäss den Mitarbeitenden nach Sion gebracht werden, sobald ein Platz frei wird.

²² Vgl. Ziff. 4 zur zellenweise Trennung von weiblichen und männlichen Inhaftierten.

²³ Vgl. Ziff. 14 zu Besuche mit Trennscheibe. Vgl. auch Art. 79 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

²⁴ Vgl. Ziff. 13 zu Beschäftigungsmöglichkeiten.

²⁵ Vgl. Ziff. 8 zur Haftdauer weiblicher Inhaftierter.

²⁶ Vgl. Art. 6 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis. Siehe auch Folie 18 Medienkonferenz Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport vom 12. November 2018, «Strategie Anstaltsplanung – Vision 2030».

²⁷ Art. 55 Abs. 2 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

²⁸ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 56 lit. b.; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

²⁹ U.a. auch Ereignisse, welche keinen Zusammenhang mit Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen haben. Bspw. wurde eine kaputte Videoüberwachung aufgeführt.

sämtliche Disziplinararreste, Sicherheits- und Schutzmassnahmen gestützt auf die kantonalen Vorgaben zu verfügen³⁰ und in einem Register festzuhalten.

d. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

13. Die Kommission äussert sich weiterhin kritisch über die fehlenden Arbeits-, Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten.³¹ **Gestützt auf die internationalen und kantonalen Vorgaben wiederholt die Kommission ihre Empfehlung, dass den inhaftierten Personen ein Minimum an Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden soll.**³²

e. Beziehungen zur Aussenwelt

14. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein neuer Sichtschutz an der Glastür die Besuchenden und die inhaftierten Personen teilweise vor Aussenblicken schützt. Besuche finden nach wie vor nur mit Trennscheibe statt.³³ **Die Kommission empfiehlt auf den Einsatz von Trennscheiben, insbesondere bei Familienbesuchen³⁴, wenn immer möglich zu verzichten.**³⁵

f. Gesundheitsversorgung³⁶

15. Die Kommission stellte fest, dass die Gesundheitsversorgung mit einer wöchentlichen Visite eines externen Arztes sowie einer täglich anwesenden Pflegefachfrau aus dem Spital Brig grundsätzlich gewährleistet ist. Zudem verfügt die Einrichtung über einen zweckmässig eingerichteten Raum für die Gesundheitsversorgung. Des Weiteren erhielt die Kommission von mehreren inhaftierten Personen positive Rückmeldungen zur zahnärztlichen Versorgung. Hingegen enthält die Patientendokumentation wenig Informationen bspw. zur Diagnose.
16. Die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung wird bei Bedarf vom Arzt extern organisiert. Zudem haben die inhaftierten Frauen kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln sowie zur Antibabypille bei Bedarf. Weibliche Inhaftierte haben täglich die Möglichkeit zu duschen.³⁷ Bei der Visite in der Zelle wird der Arzt gemäss Rückmeldung der inhaftierten Frauen stets von der Pflegefachfrau begleitet.
17. Die epidemienrechtlichen Vorgaben sind kaum umgesetzt. So findet keine systematische Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal innerhalb von 24 Stunden statt. Die Pflegefachperson sucht eine neu eingetretene Person nur auf deren Wunsch auf, wobei nicht systematisch Fragen zur Suizidalität, zu übertragbaren Krankheiten oder geschlecht-

³⁰ Art. 58 und Art. 59 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

³¹ Ziff. 18 bis 20 und Ziff. 34 NKVF Bericht 2015.

³² Vgl. Ziff. 34 NKVF Bericht 2015; siehe auch Art. 98 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 116; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 100.1; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; vgl. Bangkok-Regeln, Regel 42 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.3, 27.4, 27.6 und 27.7; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25; vgl. CPT/Inf(2015)44, Anhang.

³³ Ziff. 37 NKVF Bericht 2015.

³⁴ Vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26 und 28.

³⁵ NKVF, Tätigkeitsbericht 2013, S. 48 f.; Ziff. 38 NKVF Bericht 2015.

³⁶ Art. 39 Abs. 4 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

³⁷ Art. 46 Abs. 2 und 4 Verordnung Inhaftierte Personen, Kanton Wallis.

terspezifischen Anliegen gestellt werden.³⁸ Auch haben die inhaftierten Personen keinen Zugang zu Kondomen oder zu Informationen zu übertragbaren Krankheiten. Aus Sicht der Kommission besonders problematisch ist das fehlende Angebot an Substitutionstherapien. Sie stellte fest, dass bei substanzabhängigen inhaftierten Personen bewusst auf Substitutionstherapien verzichtet wird. **Die Kommission verweist auf die Vorgaben der EpV³⁹, wonach in Einrichtungen des Freiheitsentzugs Massnahmen zur Verhütung von sexuellen oder übertragbaren Krankheiten zu treffen sind. Namentlich ist eine systematische Eintrittsbefragung oder -untersuchung innerhalb von 24 Stunden durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen und der Zugang zu Verhütungsmitteln, sterilem Injektionsmaterial und Informationen zu übertragbaren Krankheiten zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem dringend, den Zugang zu betäubungsmittelgestützten Behandlungen zu gewähren.⁴⁰**

18. Ebenso kritisch ist aus Sicht der Kommission die seltene psychiatrische Zuweisung von inhaftierten Personen mit psychiatrischen Krankheitsbildern an entsprechende Spezialisten.⁴¹ Sie stellte fest, dass die Personen vom externen somatischen Arzt mehrheitlich Medikamente zur Bekämpfung der Symptomatik erhalten. Gemäss inhaftierten Personen ist eine psychiatrische Betreuung wünschenswert. **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben⁴² empfiehlt die Kommission, den regelmässigen Zugang zu einer psychiatrischen Versorgung für inhaftierte Personen zu gewährleisten.⁴³**

g. Personal

19. Das Personal besteht aus sieben Mitarbeitenden mit insgesamt 500 Stellenprozenten.⁴⁴ Die Mitarbeitenden sind sehr engagiert und der Umgang mit den inhaftierten Personen ist freundlich und korrekt. Aus Sicht der Kommission sind die personellen Ressourcen im Untersuchungsgefängnis Brig jedoch weiterhin knapp bemessen.⁴⁵

h. Zusammenfassung

20. Da frühere Empfehlungen mehrheitlich nicht umgesetzt wurden, weist die Kommission nun mit Nachdruck darauf hin, dass sie die materiellen Haftbedingungen, namentlich die kleinen und karg ausgestatteten Spazierhöfe und fehlende Räumlichkeiten für Sport- und

³⁸ Nach Angaben des Justizvollzugspersonals fragen diese im Rahmen des Eintrittsprozesses nach dem allgemeinen Gesundheitszustand, Allergien, Medikation und Substanzabhängigkeiten.

³⁹ Art. 30 EpV.

⁴⁰ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF, November 2019, Ziff. 82, 83, 89 und 93; Art. 30 Abs. 2 lit.c EpV. Vgl. auch Europäisches Netzwerk zu Drogen und Infektionsprävention im Gefängnis (ENDIPP), Leitfaden zur Substitutionsbehandlung im Gefängnis, Oktober 2007. Empfehlung R(98)7, Ziff. 10 und Ziff. 45. Siehe auch Information für Personen in Untersuchungshaft oder in Sicherheitsverwahrung – Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen (VRPG), Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug, Kanton Wallis, S. 3.

⁴¹ Den medizinischen Dokumentationen, namentlich den Pflegedossiers und den ärztlichen Notizen, war zu entnehmen, dass mindestens die Hälfte der inhaftierten Personen psychiatrische Krankheitsbilder mit Betäubungsmittelmissbrauch, Schlafstörungen, Ängste und Depressivität aufweisen.

⁴² CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 47.1 u. 47.2.

⁴³ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF, November 2019, Ziff. 40 – 42 und Ziff. 108.

⁴⁴ Drei männliche und eine weibliche Mitarbeitende sind für die Betreuung und drei Mitarbeiterinnen sind hauptsächlich für hauswirtschaftliche Aufgaben zuständig.

⁴⁵ Ziff. 28 und 29 NKVF Bericht 2010; Ziff. 39 NKVF Bericht 2015.

Beschäftigungsmöglichkeiten als problematisch einstuft. Sie kritisiert auch das nur zellenweise umgesetzte Trennungsgebot und die Einschlusszeiten über 20 Stunden. Besonders kritisch ist aus Sicht der Kommission die Unterbringung von weiblichen Inhaftierten in der Einrichtung. Sie bemängelt wiederum die fehlenden Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten und die Besuche mit Trennscheibe. Zudem stuft die Kommission den mangelnden Zugang zur psychiatrischen Versorgung und die kaum umgesetzten epidemienrechtlichen Vorgaben, insbesondere der fehlende Zugang zu Substitutionstherapien, als problematisch ein. Für die Kommission ergibt sich aufgrund der Feststellungen und der nicht umgesetzten Empfehlungen ein kritisches Gesamtbild, weshalb aus ihrer Sicht eine Schliessung des Untersuchungsgefängnisses Brig in Erwägung gezogen werden sollte. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Unterbringung einer inhaftierten Person in der Einrichtung nicht länger als einen Monat dauern sollte.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe des nächsten Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten werden.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei Kanton Wallis, Planta 3, 1950 Sion